

Auflösung einer VoG

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Begriffserklärung:

Auflösung: Das ist der „Zustand“ des Unternehmens und beinhaltet die Abwicklung der Liquidation.

Liquidation: von lateinisch liquidare „verflüssigen“. Alle Schulden werden beglichen und das restliche Vermögen, die Restaktiva, anderen uneigennütigen Zwecken übertragen. Indem eine VoG die Auflösung beschließt, wird die Liquidation eröffnet, abgewickelt und irgendwann abgeschlossen. Wenn es keine Schulden gibt und daher keine Abwicklung der Liquidation benötigt wird, kann die Auflösung beschlossen und die Liquidation sofort abgeschlossen werden, ohne Bezeichnung eines Liquidators. Im alltäglichen Sprachgebrauch findet man häufig eine synonyme Verwendung der beiden Begriffe.

Variante 1: Eröffnung und Abschluss der Auflösung in einem Schritt

Die Eröffnung und der Abschluss der Auflösung können in einem einzigen Schritt vollzogen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die VoG hat keine Schulden oder die für ihre Begleichung notwendigen Beträge wurden hinterlegt.
- Es wurde kein Liquidator bestimmt.
- Alle Mitglieder der VoG sind auf der Generalversammlung anwesend oder vertreten und beschließen einstimmig die Eröffnung und den Abschluss der Auflösung.¹

Dann genügen eine Generalversammlung und eine Hinterlegung per Formular beim Unternehmensgericht².

Im Protokoll der Generalversammlung müssen folgende Dinge vermerkt werden:

- Datum der Generalversammlung
- „Eröffnung und Abschluss der Auflösung in einem Schritt“
- An welchen uneigennütigen Zweck geht das Restvermögen?
 - Es müssen keine genauen Summen genannt werden.
 - Bei VoGs: Unternehmensnummer nennen
- Wo werden in den folgenden zehn Jahren die Finanzunterlagen aufbewahrt?
- Eröffnung und Abschluss der Auflösung werden einstimmig beschlossen.

Im Protokoll steht, dass eine oder mehrere Personen mit der Abwicklung der Finanzen beauftragt sind? Dann kann die Liquidation abgeschlossen werden, auch wenn die Konten noch nicht auf null stehen.

Zusätzlich zu den Unterschriftenbevollmächtigten sollten alle Verwalter unterschreiben.

Somit zeigen sie ihr Einverständnis mit ihrem Rücktritt.
Mit Datum der Hinterlegung der Beschlüsse beim Unternehmensgericht ist die Auflösung der VoG rechtskräftig.

Variante 2: Auflösung in zwei Schritten

Hat die VoG Schulden, muss in zwei Schritten vorgegangen werden.

Die Bedingungen zur freiwilligen Auflösung einer VoG entsprechen den Bedingungen, die auch für die Änderung ihres uneigennützigen Zwecks angewendet werden müssen.ⁱⁱⁱ

- Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- Die Auflösung der Vereinigung muss ausdrücklich in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt sein.
- Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein. Sind bei der ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten, dann reicht in einer folgenden Generalversammlung (die frühestens nach 15 Tagen stattfinden kann) eine 4/5 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.^{iv}

Erster Schritt: Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators

Eine erste Generalversammlung beschließt, die VoG in "Auflösung zu versetzen" (Eröffnung der Liquidation). Folgende Aufgaben sind zu erledigen:

- Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Abwicklung der Liquidation beauftragt werden, und legt deren Befugnisse fest.^v Die Liquidatoren können Mitglieder der Generalversammlung sein oder Drittpersonen (Externe). Es empfiehlt sich, einen externen Experten mit der Liquidation zu beauftragen. Im Protokoll der Generalversammlung werden der Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz des Liquidators vermerkt.
- Ab sofort muss der Zusatz „Vereinigung in Liquidation“ bei allen Korrespondenzen verwendet werden. Dieser Zusatz steht hinter dem VoG-Namen. Damit tragen die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren die ausschließliche Verantwortung für die Rechtsgeschäfte der VoG und die formal-juristischen Schritte.
- Die Liquidatoren prüfen unter anderem die Vermögensverhältnisse der VoG und stellen fest, wieviel Geld übrigbleibt, wenn alle Schulden beglichen wurden. All dies hält der Liquidator in einem Bericht fest. Über diesen Bericht stimmt die Generalversammlung ab.
- Das verbleibende Vermögen (Aktiva) wird einem uneigennützigen Zweck zugeführt. Steht dieser nicht in der Satzung, dann entscheidet die Generalversammlung darüber. Sollte es weder einen Hinweis in der Satzung geben noch einen Beschluss der Generalversammlung, dann führen die Liquidatoren die Aktiva einer Zweckbestimmung zu, die dem Zweck möglichst nahekommt, zu dem die Vereinigung gegründet worden ist. Mitglieder, Gläubiger und die Staatsanwaltschaft können die Entscheidung der Liquidatoren vor Gericht anfechten.
- Das Restvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Besonderheit für große VoGs:

Ihre VoG ist so groß, dass sie einen oder mehrere Kommissare ernennen müssen? Dann gelten zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen einer Auflösung. Bitte konsultieren Sie einen Juristen.

Für die Dauer der Liquidation darf der Name der VoG nicht mehr geändert werden.^{vi} Der Sitz der VoG darf nur noch nach entsprechender Genehmigung des Unternehmensgerichts verlegt werden.^{vii}

Zweiter Schritt: Abschluss der Liquidation

In einer zweiten Generalversammlung wird über den Abschluss der Liquidation abgestimmt. Auch in dieser Generalversammlung muss das oben genannte Quorum eingehalten werden. Der Liquidator tritt zurück und dies wird in Protokoll und Formular festgehalten. Im Protokoll steht auch, wo die Bücher der VoG in den kommenden zehn Jahren hinterlegt werden. Im Protokoll steht, dass eine oder mehrere Personen mit der Abwicklung der Finanzen beauftragt sind? Dann kann die Liquidation abgeschlossen werden, auch wenn die Konten noch nicht auf null stehen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung (Protokoll und Bericht des Liquidators) werden beim Unternehmensgericht hinterlegt. Anderenfalls besteht die VoG auch weiterhin.

Hinterlegung beim Unternehmensgericht

Im Verlauf einer Liquidation werden zwei Mal die Formulare beim Unternehmensgericht eingereicht: Zur „Auflösung und Eröffnung der Liquidation“ und zum „Abschluss der Liquidation“. Siehe Infoblatt zur Hinterlegung.

Mit Datum der Hinterlegung der Beschlüsse beim Unternehmensgericht ist die Liquidation der VoG rechtskräftig.

Gesetzliche Grundlage

23. März 2019 - Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV). Die im Text zitierten Artikel beziehen sich auf dieses Gesetzbuch.

ⁱ Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder einstimmig. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

ⁱⁱ Siehe Infoblatt zur Hinterlegung.

ⁱⁱⁱ Vgl. Art. 2:110 §1.

^{iv} Vgl. Art. 9:21.

^v Vgl. Art. 2:124 ff.

^{vi} Vgl. Art. 2:116.

^{vii} Vgl. Art. 2:117.